

- Entwurf der Betreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt
vom Jugendamt der Stadt Ahlen -

Betreuungsvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

**Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung)
des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson
oder in anderen geeigneten Räumen**

Inhalt

Persönliche Daten	Seite 3
§ 1 Betreuungsvereinbarungen	Seite 4
§ 2 Betreuungsmodalitäten	Seite 5
§ 3 Eingewöhnungszeit	Seite 7
§ 4 Die Finanzierung der Betreuung	Seite 7
§ 5 Ausfallzeiten	Seite 8
§ 6 Versicherungen	Seite 9
§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Seite 9
§ 8 Änderungsmitteilungen	Seite 10
§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz	Seite 10
§ 10 Aufsicht	Seite 11
§ 11 Weitere Vereinbarungen	Seite 11
§ 12 Fördervoraussetzungen der Stadt Ahlen	Seite 11
§ 13 Salvatorische Klausel	Seite 12
Anlagen	ab Seite 13

Persönliche Daten

Daten der Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname	Nachname, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefonnummer privat	Telefonnummer privat
Mobiltelefonnummer privat	Mobiltelefonnummer privat
Telefonnummer dienstlich	Telefonnummer dienstlich
E-Mailadresse	E-Mailadresse

Daten der Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname
Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort
Telefonnummer privat
Mobiltelefonnummer privat
Telefonnummer dienstlich
E-Mailadresse

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII.

___ Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

___ Die Betreuung des Kindes erfolgt an folgendem Ort: _____

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege des örtlichen Jugendamtes für

_____ Tageskinder.

(Anzahl der Tageskinder laut Pflegeerlaubnis)

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten über weitere Aufnahme und Abgänge von Tageskindern.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihr pädagogisches Konzept zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

Die Kindertagespflegeperson kann vor Betreuungsbeginn Einsicht in den Impfausweis und in das Vorsorge-Untersuchungsheft einsehen. Das Betreuungsverhältnis kann nur beginnen, wenn eine Masernimpfung des zu betreuenden Kindes vorliegt.

§ 2 Betreuungsmodalitäten

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			

Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Damit wird eine Gesamtstundenzahl pro Woche von _____ Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Änderungen auf Dauer müssen dem Jugendamt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten. Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind abholen:

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer)

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

(4) Die Kindertagespflegeperson kommt dem Förderauftrag des Tageskindes während der Betreuung in vollem Maße nach. Dieser „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (vergl. § 22 Abs. 3 SGB VIII). Um diese Prozesse gewährleisten zu können, ist ein stetiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson das Tageskind betreffend essentiell.

§ 3 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z. B. nach dem Berliner-Modell). In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang, der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt. Die Eingewöhnungszeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnung ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein erfolgt.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die vorgenannten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson Geldleistungen vom zuständigen Jugendamt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Förderleistung, den Sachaufwand, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen angemessener Sozialabsicherung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten stellen frühzeitig einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt. Sollte auf Grund verspäteter Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten eine Förderung nicht oder verspätet möglich sein, sind die Betreuungskosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe privater Daten an das zuständige Jugendamt für die Dauer der Betreuung einverstanden. Bei Gewährung der Förderung durch

das Jugendamt darf die Kindertagespflegeperson darüber hinaus keine weiteren Kostenbeiträge – außer für die Mahlzeiten des Tageskindes - von den Eltern erheben.

(2) Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von _____ Euro pro Tag / Woche / Monat.

Die Zahlung erfolgt zum ____ des laufenden Monats auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes zu achten:

§ 5 Ausfallzeiten

(1) Bei Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegeperson über die Erkrankung des Kindes informieren.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich macht, ist es die Pflicht der Betreuungsperson, die Personensorgeberechtigten des Kindes umgehend darüber zu informieren. Die Kindertagespflegeperson wird von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigt im Notfall eine ärztliche Behandlung zu veranlassen (siehe „Vollmacht“).

Sollte das Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden (siehe Anhang „Medikamentengabe“). Bei

verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend. Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet. Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend alle Personensorgeberechtigten.

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Fall der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit die Nichtbetreuung der Kinder zu informieren.

Die Regelung bei einer erkrankten Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt der Stadt Ahlen geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung/Richtlinie der Stadt Ahlen festgelegt.

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden. An Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt. Weiterhin sind vom Jugendamt der Stadt Ahlen 20 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr für die Kindertagespflegepersonen vorgesehen. Die Lage der betreuungsfreien Tage sind zwischen den Vertragsparteien abzusprechen. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist. Die Kindertagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis _____ ihre Urlaubsplanung mit.

§ 6 Versicherungen

Das Tageskind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn durch das Jugendamt die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 und 43 SGB VIII festgestellt wurde. Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem Heimweg unfallversichert.

Das Tageskind ist über das Jugendamt der Stadt Ahlen bis zu einem Zeitwert von 1.000 € haftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die darüber liegen, einigen sich die Vertragsparteien über eine Regelung.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Kündigung

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ausfall- und Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

(3) Vertragsaufhebung

Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

Bei Änderungen des Betreuungsumfangs ist ein neuer Antrag auf Finanzierung beim Jugendamt der Stadt Ahlen zu stellen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu dieser Betreuungsvereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform.

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen über den persönlichen Lebensbereich

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Die gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden. Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt bzw. durch die vom Jugendamt beauftragte Stelle. Die Vertragsparteien entbinden sich diesbezüglich gegenseitig von der Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt bzw. gegenüber der vom Jugendamt beauftragten Stelle.

(2) Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII

sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII bekannt, so sind diese verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

3) Recht auf Beratung

Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen haben gesetzlich ein Recht auf Beratung durch das Jugendamt bzw. die davon beauftragte Stelle. Die Vertragsparteien entbinden sich hiermit gegenseitig gegenüber dem Jugendamt bzw. der beauftragten Stelle von der Schweigepflicht.

§ 10 Aufsicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, sobald die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte/r nach der aktiven Übergabe des Tageskindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die/der Abholer/in sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, z. B. um sich mit anderen Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Für den Weg zur und von der Tagespflegestelle weg sind ausschließlich die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen (z. B. Anwesenheit eines Haustieres während der Betreuungszeit, Erlaubnis zur Beförderung mit dem Fahrrad oder dem PKW unter Nutzung von Fahrradkindersitz und -helm und Autokindersitz...):

§ 12 Fördervoraussetzungen der Stadt Ahlen

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung gegen die Richtlinie/Satzung der Stadt Ahlen zur Tagespflege verstoßen, sind diese unwirksam.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung nebst Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarung. Gestrichene Regelungen gelten als vereinbart, sofern die Streichung nicht sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch in der Vertragsausfertigung der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift der/des weiteren Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlagen

Pädagogisches Konzept (wird von der Kindertagespflegeperson beigelegt)

Einwilligung Bildungsdokumentation

Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen

Vollmacht Arztbesuch/Notfall

Medikamentengabe

Hunde in der Kindertagespflege

Belehrung nach IfSG

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation (u. a. auch Sprachstandsfeststellung mit Hilfe des sog. Basik-Bogens)

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z. B. im Spiel, in der Sprache und in der Motorik.

Sie als Sorgeberechtigte können jederzeit Einblick in die vom mir angelegte Dokumentation nehmen.

Die Dokumentation bietet mir eine wichtige Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Die Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben. Die Übergabe ist von den Erziehungsberechtigten zu quittieren.

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation/Fotografien

Ich bin / wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes

_____ einverstanden.

(Name des Kindes)

Es dürfen von meinem / unserem Kind Fotos gemacht und wie folgt genutzt werden:

Aushang in den Betreuungsräumen ___ ja ___ nein

in meiner Dokumentationsmappe ___ ja ___ nein

Weitergabe in Form von z. B.

Abschiedsalben oder CDs an die Kinder ___ ja ___ nein

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Erklärung zur Foto-/Filmgenehmigung meines/unseres Kindes

(Name des Kindes)

___ Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

___ Ich/wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahme meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen:

___ Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson

___ Veröffentlichung auf der Facebook-Seite der Kindertagespflegeperson

___ Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV, etc.)

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahme für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Vollmacht Arztbesuch

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

Name des Sorgeberechtigten

Name des Sorgeberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

als Sorgeberechtigte/n des Kindes:

Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson

Straße

PLZ/Wohnort

eine ärztliche Behandlung zu veranlassen, wenn es sich um einen Notfall handelt.

Das Kind ist versichert über:

Name des betreffenden Sorgeberechtigten

bei der Krankenkasse _____ Versicherungsnr. _____

Name des Kinderarztes _____ Telefonnr. _____

Bevorzugtes Krankenhaus _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	Name des Medikaments

Sonstiges: _____

Ermächtigung des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
(Name des/der Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/ unserem Kind _____

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Medikamentengabe bei akutem Bedarf

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen dem o. g. Kind **bei akutem Bedarf** verabreicht werden:

	Medikament	Medikament	Medikament
soll bei Auftreten folgender Beschwerden/Symptomen verabreicht werden	Beschwerde: Dosierung*:	Beschwerde: Dosierung*:	Beschwerde: Dosierung*:
Verabreichungszeitraum			
Anwendungshinweise			

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ermächtigung des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
(Name des/der Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/unsere(m) Kind _____

die o. g. Medikamente bei akutem Bedarf zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Einverständnis zur Hundehaltung in der Kindertagespflege

Handhabung in der Kindertagespflegestelle

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb des begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Kein Kind wird genötigt oder gezwungen sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser dem Jugendamt vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung wurde im Jugendamt vorgelegt und kann jederzeit eingesehen werden.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Beim Kind liegt eine Hundehaarallergie vor ja nein

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden ja nein

Das Kind hat Angst vor Hunden ja nein

Das Kind hat negative Erfahrungen mit Hunden gemacht ja nein

Wenn ja welche? _____

Ich bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält ja nein

Mein Kind darf den Hund streicheln ja nein

Ich möchte den Sachkundenachweis einsehen ja nein

Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen ja nein

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1.) Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Krankheit (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der übernächsten Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der übernächsten Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2.) Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Kindertagespflegeperson unverzüglich darüber und benennen die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass zusammen mit dem

Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergriffen werden können.

3.) Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Es wird daher empfohlen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose - Bakterieller Ruhr (Shigellose) - Cholera - Diphtherie - Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien - Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) - Keuchhusten (Pertussis) - Kinderlähmung (Poliomyelitis) - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) - Krätze (Skabies) - Masern - Meningokokken-Infektionen - Mumps - Pest - Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes) - Typhus oder Paratyphus - Windpocken (Varizellen) - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |
|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
 Bakterielle Ruhr (Shigellose)
 Cholera
 Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
 Diphtherie
 Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
 Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
 Kinderlähmung (Poliomyelitis)
 Masern
 Meningokokken-Infektionen
 Mumps
 Pest
 Typhus oder Paratyphus
 Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe/n.

 Ort, Datum

 Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten